

museum heute 58

Fakten,
Tendenzen
und Hilfen

Dezember
2020



Landesstelle für
die nichtstaatlichen
Museen in Bayern

Schon abonniert?

Unser monatlicher Newsletter informiert über aktuelle Entwicklungen rund ums Museum:
www.museen-in-bayern.de/die-landesstelle/serviceangebote/newsletter.html

Impressum

Landesstelle für die
nichtstaatlichen Museen in Bayern
beim Bayerischen Landesamt
für Denkmalpflege

Dienststelle München
Alter Hof 2 · 80331 München

Dienststelle Weißenburg
Obere Stadtmühlgasse 1
91781 Weißenburg

Telefon +49 89/210140-0
Telefax +49 89/210140-40

landesstelle@blfd.bayern.de
www.museen-in-bayern.de

Redaktion

Barbara Kappelmayer M.A.
Dr. Wolfgang Stäbler

Gestaltung und Satz

designgruppe koop, Rückholz/Allgäu
Tanja Bokelmann, München

Lithografie

A&B Neumeyer, München

Druck

twdialog, Haar

Titelfoto

Den Bauch des Buddha zu reiben, soll
Glück bringen: Hands-on-Station in der
Sammlung »Ostasiatische Kunst«
im Graf-Luxburg-Museum der Museen
Schloss Aschach. **Foto:** Gerhard Nixdorf

Zugang für alle: Digitale Barrierefreiheit im Museum

Annett Farnetani

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Informationstechniken wurden in Deutschland mit der EU-Richtlinie 2016/2102 überarbeitet. Die modifizierten Regelungen erweitern den Kreis derer, die digitale Barrierefreiheit umsetzen müssen, führen einen neuen Feedback- und Überwachungsmechanismus ein und setzen Fristen für die Umsetzung.

Seit September 2020 müssen die Websites vieler Museen in Bayern barrierefrei sein. Auch für andere digitale Anwendungen gibt es inzwischen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Aber was heißt eigentlich digitale Barrierefreiheit? Welche Inhalte sind von den Gesetzen betroffen? Und warum kann digitale Barrierefreiheit unabhängig von gesetzlichen Pflichten zu einem Mehrwert für das gesamte Museumspublikum führen?

Bei der Einrichtung eines Museums müssen viele unterschiedliche Anforderungen berücksichtigt werden: Vitrinen sind auch für Kinder einsehbar. Alte Menschen ruhen sich auf einer Bank aus oder können einen Aufzug nutzen. Die Schrift auf Schautafeln ist so groß, dass auch Menschen mit Sehschwäche sie lesen können – und vielleicht in andere Sprachen übersetzt für internationale Gäste. Auch an behinderte Menschen wird beispielsweise bei der baulichen Gestaltung der Wege und Räume mehr und mehr gedacht. Das Ziel all dieser Maßnahmen ist es, möglichst allen Menschen einen Besuch des Museums zu ermöglichen. Das gleiche Ziel verfolgt die digitale Barrierefreiheit: Möglichst alle Menschen sollen die Website, die mobile App oder die interaktiven digitalen Angebote im Museum selbst nutzen können. Nicht erst durch Corona wurden die digitalen Angebote zu einem essenziellen Baustein in der Publikumsansprache der meisten Museen – entsprechend wichtig ist es, aus diesen Angeboten keine Personen (wie Blinde oder Menschen mit motorischen Einschränkungen) auszuschließen.

Eine große Schrift auf Schautafeln hilft nicht nur Menschen mit Sehbehinderung, sondern erleichtert allen das Lesen. Und der Aufzug wird nicht nur von Senioren und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, sondern auch von Eltern mit Kinderwagen genutzt. Ähnlich verhält es sich mit der digitalen Barrierefreiheit: Eine App, über die eine blinde Person sich Informationen zu einem Gemälde direkt über das Smartphone vorlesen lassen kann, kann von allen als Audioguide genutzt werden. Wenn der Farbkontrast zwischen Text und Hintergrund erhöht wird, damit ein Mensch mit Sehschwäche ihn überhaupt lesen kann, hilft das auch anderen Menschen, wenn diese im Sonnenlicht etwas auf dem Bildschirm des Smartphones erkennen wollen. Digitale Barrierefreiheit adressiert behinderte Menschen und verbessert dadurch – korrekt umgesetzt – meist auch die Nutzbarkeit und Stabilität eines Produkts insgesamt und dient damit allen Besuchenden des Museums.

So sinnvoll und logisch die Umsetzung digitaler Barrierefreiheit klingt: Noch wissen viele Verantwortliche in den Museen und auch viele Digitalagenturen wenig zu den gesetzlichen Vorgaben und zu den konkreten Regeln. Im Folgenden sollen deshalb einige wichtige Aspekte zum Thema digitale Barrierefreiheit behandelt werden.

Gesetze und Verordnungen zu digitaler Barrierefreiheit in Bayern und Deutschland

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) schreibt fest, wer in Bayern zu einer barrierefreien Umsetzung verpflichtet ist und was barrierefrei umgesetzt werden muss. Die Mindestanforderungen bei der Umsetzung eines barrierefreien digitalen Produkts sind in der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) definiert. Für die öffentlichen Stellen des Bundes gelten entsprechend die aktuellen Fassungen der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Erklärung muss angegeben werden, inwieweit die Barrierefreiheit nach BayBGG und BayEGovV eingehalten wird; außerdem enthält sie einen Feedbackmechanismus und einen Hinweis zur Schlichtungs- bzw. Durchsetzungsstelle.

Feedbackmechanismus

Digitale Produkte müssen eine konkrete Kontaktmöglichkeit anbieten, damit Mängel der Barrierefreiheit gemeldet oder barrierefreie Informationen angefordert werden können. Diese Meldungen müssen in Bayern innerhalb von sechs Wochen beantwortet werden. Die Kontaktdaten für den Feedbackmechanismus werden in der Erklärung zur Barrierefreiheit genannt.

Durchsetzungs- und Überwachungsstelle

Die Durchsetzungsstelle prüft und vermittelt, falls die Meldung über den Feedbackmechanismus ganz oder teilweise unbeantwortet bleibt. In Bayern übernimmt diese Aufgabe die neu eingerichtete Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, angesiedelt beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Über die o. g. Prüfung von gemeldeten Mängeln hinaus fungiert diese als Kontrollinstanz. Die beim Bund und in den einzelnen Bundesländern eingerichteten Überwachungsstellen prüfen unabhängig und periodisch die Einhaltung der Barrierefreiheit und berichten an die übergeordneten Stellen. Auf Bundesebene wird die Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet.

Leichte Sprache und Gebärdensprachvideos

Die Verordnung gibt vor, dass bestimmte Websites Inhalte in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache (DGS) abbilden müssen. Da die Leichte Sprache über eigene feste Regeln verfügt, sollte die Anfertigung von Übersetzungen auch hier durch spezialisierte Dienstleistungsunternehmen erfolgen. In Leichter Sprache und in DGS sind folgende Inhalte anzubieten: Informationen zum wesentlichen Inhalt der Website und zur Navigation, eine Erläuterung der Erklärung zur Barrierefreiheit und ggf. ein Hinweis auf andere Inhalte der Website oder Applikation in Leichter Sprache und in DGS. Die minimale Umsetzung beinhaltet jeweils eine Seite in Leichter Sprache und eine Seite mit den Gebärdensprachvideos. Diese Seiten werden meist im Kopfbereich der Website verlinkt.

Fristen für die barrierefreie Umsetzung digitaler Produkte

Websites öffentlicher Stellen in Bayern müssen spätestens seit September 2020 barrierefrei sein, neu erstellte PDFs bereits seit September 2018. Die Frist für mobile Anwendungen ist in Bayern der 30. Juni 2021. Diese Termine gelten auch für die Erklärung zur Barrierefreiheit, die z. B. die Websites somit bereits jetzt enthalten müssen.

Erste Schritte

Auch bereits bestehende digitale Produkte müssen barrierefrei gestaltet werden. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die dringlichste Aufgabe ist zunächst, die geforderten Erklärungen zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen. Damit haben Menschen, die eine Barriere bei der Nutzung erfahren, eine Anlaufstelle. Bei allen neuen Projekten sollte ab jetzt digitale Barrierefreiheit von Anfang an als Ziel gesetzt werden – egal, ob es um eine neue Funktion auf der Website geht, um das nächste PDF oder um eine völlig neue Applikation. Je früher Barrierefreiheit mitgedacht oder auch vom Dienstleistungsunternehmen eingefordert wird, umso einfacher, zeitsparender und günstiger kann die Umsetzung werden.

Die Landesstelle möchte die Museen bei der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit unterstützen: Auf ihrer Website museen-in-bayern.de stellt sie im Themenbereich »Inklusion« vertiefende Informationen und weiterführende Links zur Verfügung.